

Übersicht zu den wichtigsten Rechtsformen

	Einzel firma	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft	GmbH
Gesetzliche Regelung	Keine gesetzliche Regelung.	Art. 552 - 593 OR.	Art. 620 - 763 OR.	Art. 772 - 827 OR.
Eignung	Geeignet für Einzelpersonen, die ein Unternehmen betreiben.	Geeignet für mehrere Partner, die zusammen ein Unternehmen betreiben und eine flexible Regelung ihrer Bedürfnisse (im Gesellschaftsvertrag) wollen.	Geeignet für gewinnorientierte Unternehmen (Einzelpersonen, mehrere Partner, viele Partner).	Geeignet für gewinnorientierte Unternehmen (Einzelpersonen, mehrere Partner, viele Partner).
Rechtsnatur/Haftung der Firmeninhaber	Alleineigentum des Firmeninhabers. Firmeninhaber wird Vertragspartei. Er haftet persönlich unbeschränkt für sämtliche Schulden. Firmeninhaber wird betrieben.	Personengesellschaft. Nur Kollektivgesellschaft wird für Schulden betrieben. Persönliche, unbeschränkte und solidarische Haftung der Gesellschafter für Schulden der Kollektivgesellschaft.	Juristische Person. Nur AG wird für Schulden betrieben. Keine Haftung der Aktionäre für Schulden der AG (solange die Aktien voll liberiert sind).	Juristische Person. Nur GmbH wird für Schulden betrieben. Keine Haftung der Gesellschafter für Schulden der GmbH.
Mindestanzahl von Inhabern	Eine Person.	Zwei oder mehrere Personen sind Gesellschafter.	Ein Aktionär.	Ein Gesellschafter.
Entstehung	Formlos: durch Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit; Anmeldung bei der SVA (Sozialversicherungsanstalt des Kantons) obligatorisch.	Abschluss eines (formfreien) Vertrages unter den Gesellschaftern. Betreibt die Kollektivgesellschaft ein Gewerbe muss sie im Handelsregister eingetragen werden. Anmeldung bei der SVA obligatorisch.	Gründungsversammlung der Aktionäre vor dem Notar; Anmeldung der Gründung beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft.	Gründungsversammlung der Gesellschafter vor dem Notar; Anmeldung der Gründung beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft.
Mindestkapital	Kein Mindestkapital erforderlich.	Kein Mindestkapital erforderlich.	CHF 100'000 (davon CHF 50'000 einbezahlt).	CHF 20'000.
Revisionsstelle	Nicht nötig.	Nicht nötig.	Eingeschränkte Revision: ab 10 Vollzeitstellen. Ordentliche Revision: wenn zwei der drei folgenden Grössen überschritten: - Bilanzsumme von 20 Millionen Franken. - Umsatzerlös von 40 Millionen Franken. - 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.	Eingeschränkte Revision: ab 10 Vollzeitstellen. Ordentliche Revision: wenn zwei der drei folgenden Grössen überschritten: - Bilanzsumme von 20 Millionen Franken. - Umsatzerlös von 40 Millionen Franken. - 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
Firmenname	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vorname. Zusätzliche Begriffe erlaubt (Tätigkeit, Phantasiebezeichnung).	Familienname mindestens eines Gesellschafters mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet («& Partner»). Zusätzliche Begriffe erlaubt (Tätigkeit, Phantasiebezeichnung).	Freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Phantasiebezeichnung). Zusatz «AG» immer erforderlich.	Freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Phantasiebezeichnung). Zusatz «GmbH» immer erforderlich.

Nationalität/Wohnsitz	Nicht zwingend erforderlich.	Mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter muss den Wohnsitz in der Schweiz haben.	Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und zeichnungsberechtigt sein.	Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und zeichnungsberechtigt sein.
Steuern	Inhaber ist für das gesamte Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich steuerpflichtig.	Jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen steuerpflichtig.	Nur die AG ist für die geschäftlich erzielten Gewinne und das Kapital steuerpflichtig. Die Aktionäre (Privatpersonen) werden steuerpflichtig, wenn sie Ausschüttungen (Dividenden) von der AG erhalten.	Nur die GmbH ist für die geschäftlich erzielten Gewinne und das Kapital steuerpflichtig. Die Gesellschafter (Privatpersonen) werden steuerpflichtig, wenn sie Ausschüttungen (Dividenden) von der GmbH erhalten.
Familienzulagen	Kantonal verschieden. Keine Zulagen für Selbstständigerwerbende in ZG, ZH, SO, AG, TG, UR, OW, FR, IR, GR, TI, NE, JU. In anderen Kantonen im Einzelfall abzuklären.	Kantonal verschieden. Keine Zulagen für Selbstständigerwerbende in ZG, ZH, SO, AG, TG, UR, OW, FR, IR, GR, TI, NE, JU. In anderen Kantonen im Einzelfall abzuklären.	Ja, als Angestellter der eigenen AG.	Ja, als Angestellter der eigenen GmbH.
Buchführungspflicht	Buchführungspflicht gemäss neuem Rechnungslegungsrecht (in Kraft seit 01.01. 2013) nicht mehr rechtsformabhängig, sondern richtet sich nach Grössenkriterien → siehe Tabelle am Ende			
Vorteile	Ermöglicht unkomplizierte, formlose Tätigkeit; weitgehend kein Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen erforderlich.	Ermöglicht eine flexible Regelung der Verhältnisse am Unternehmen (Gewinnausschüttung, Tätigkeit etc.).	Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung für Schulden der Gesellschaft. Es können mehrere Partner an der Gesellschaft beteiligt werden. Einfache Übertragung Aktien (keine öffentliche Beurkundung). Bessere Akzeptanz bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern. Anonymität der Aktionäre.	Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung für Schulden der Gesellschaft. Es können mehrere Personen an der Gesellschaft beteiligt werden. Einfache Übertragung Stammanteile (keine öffentliche Beurkundung). Geringes Mindestkapital (CHF 20'000).
Nachteile	Persönliche Haftung Häufig schlechte Kreditwürdigkeit wegen fehlender Revisionsstelle. Es können keine Partner an der Unternehmung beteiligt werden. Je nach Kanton erhält man keine Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen). Keine Arbeitslosenunterstützung.	Persönliche Haftung. Häufig schlechte Kreditwürdigkeit wegen fehlender Revisionsstelle. Je nach Kanton erhält man keine Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen). Keine Arbeitslosenunterstützung.	Kosten. Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen (gegebenenfalls Revisionsstelle etc.). Besteuerung auf Ebene AG und Aktionär.	Schlechtere Akzeptanz bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern. Fehlende Anonymität der Gesellschafter. Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen (gegebenenfalls Revisionsstelle etc.). Besteuerung auf Ebene GmbH und Gesellschafter.

Buchführungspflicht gemäss nRLG

Grössenkriterien	Gesellschaftsformen			Revisionsart
	↑ Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Vereine / Stiftungen	Juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaft)	
Börsenkotierte Gesellschaften; Genossenschaften mit 2'000 Genossenschaffern; Stiftungen, die von Gesetz wegen eine ordentliche Revision durchführen müssen		Pflicht zur Buchführung (Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung) Art. 957 ff nOR Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (z.B. IFRS, US GAAP, Swiss GAP FER)		Ordentliche Revision
Umsatzerlös > CHF 40 Mio.; Bilanzsumme > CHF 20 Mio.; 250 Vollzeitstellen (zwei von drei Kriterien erfüllt in zwei aufeinander folgenden Jahren)	Pflicht zur Buchführung (Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung) Art. 957 ff nOR Bilanz und Erfolgsrechnung (ohne Anhang) Art. 959c Abs. 3 nOR	Pflicht zur Buchführung (Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung) Art. 957 ff nOR Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang Art. 959 ff nOR plus zusätzliche Anhangangaben, Geldflussrechnung und Lagebericht Art. 961 nOR		
Umsatzerlös > CHF 500'000			Pflicht zur Buchführung (Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung) Art. 957 ff nOR Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang Art. 959 ff nOR	Eingeschränkte Revision
Umsatzerlös + Finanzerträge > = CHF 100'000	Ein- und Ausgabenrechnung sowie Vermögenslage (mit zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen) Art. 957 nOR		Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang Art. 959 ff nOR	
	Ein- und Ausgabenrechnung (ohne zeitliche und sachliche Abgrenzungen) Art. 958 Abs. 2 nOR			